



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Aufnahme von Grundkenntnissen in der Sonographie für die Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung - Abschnitt A; Allgemeine Inhalte

Beschlussantrag

Von: Herrn Prof. Dr. Gisbert Knichwitz als Delegierter der Ärztekammer Nordrhein
Herrn Dr. Rudolf Kaiser als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe
Herrn Dr. Peter Eichelmann als Delegierter der Ärztekammer Sachsen-Anhalt
Herrn Dr. Hans-Albert Gehle als Delegierter der Ärztekammer Westfalen-Lippe

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Die Aufnahme von „Grundkenntnisse in der Sonographie in den Fächern der unmittelbaren Patientenversorgung“ in die „Allgemeinen Inhalte der Weiterbildung“.

Begründung:

Die Sonographie ist heute in allen Fächern der unmittelbaren Patientenversorgung ein fester Bestandteil. Durch die rasche Verfügbarkeit und fehlende Invasivität zählt sie gerade in der Notfalldiagnostik, aber nicht nur dort, zu den ersten diagnostischen Maßnahmen am Patienten. Grundkenntnisse in der Sonographie zählen daher ebenso wie Kenntnisse in der Schmerztherapie oder im Umgang mit Notfallsituationen zu den allgemeinen Inhalten, die von jedem Arzt beherrscht werden sollen.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0